

Beschluss-Nr.	Ausgefertigt	Bekannt gemacht im Amtsblatt	Inkrafttreten
05/02/2019	12.08.2019	30.08.2019	31.08.2019
1. Änderungssatzung 59/12/2020	12.11.2020	01.12.2020	01.01.2021

GEBÜHRENSATZUNG zur Friedhofssatzung der Gemeinde Fockendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Fockendorf hat in seiner Sitzung vom 23.07.2019 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Fockendorf, wird die folgende Gebührensatzung beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Fockendorf vom 20.05.2019 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind;

a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,

Das sind u.a.:

- die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
- der überlebende Ehegatte,
- unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie,
- Antragsteller

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung Friedhofskapelle

- (1) für die Benutzung der Friedhofskapelle wird folgende Gebühr erhoben:

a) Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier	100,00 €
--	----------

§ 6 Ausgrabungsgebühren und Grabräumung

- (1) Es werden Gebühren erhoben

a) Für das Öffnen und Schließen von Urnengräbern	50,00 €
b) Für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Urnen, je Hilfskraft und Stunde	20,00 €
c) Für das Abräumen eines Erdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit	150,00 €
d) Für das Abräumen eines Urnengrabes nach Ablauf der Ruhezeit	75,00 €
e) Für den Friedhofsmitarbeiter je Grabräumung	50,00 €
f) Ein Zuschlag zu c) u. d) in besonders erschwerten Fällen von	50 %

§ 7 Grabnutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit gem. § 10 der Friedhofssatzung einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr werden folgende Gebühren erhoben:

a) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen je Einzelgrabfläche	570,00 €
b) Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen je Einzelgrabfläche	350,00 €
c) Urnengemeinschaftsgrabstätte je Einzelfläche	860,00 €

d) Baumgrabstätte je Einzelfläche	800,00 €
(2) Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes je Jahr	
a) Für ein Urnenwahlgrab	20,00 €
b) Für ein Erdwahlgrab	30,00 €
c) Für ein Doppelerdgrab	40,00 €

§ 8

Bearbeitungsgebühr

(1) Die Bearbeitungsgebühr wird pro Beisetzung erhoben für die gesamte Ruhezeit für die allgemeine Verwaltung und Registerführung, einschließlich der jährlichen Standfestigkeitskontrolle.

a) Für den Friedhofsmitarbeiter pro Bestattung	50,00 €
b) Verwaltungsgebühr pro Bestattung	50,00 €

(2) Ergänzend wird eine Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von Anträgen zur Errichtung von Grabmalen erhoben sowie für die Bearbeitung von Anträgen zur Auflösung von Grabstätten.

Verwaltungsgebühr pro Antrag	25,00 €
------------------------------	---------

(3) Für das Verschneiden von gepflanzten Hecken gemäß § 24 Abs. 4 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr erhoben

a) Für ein Urnenwahlgrab	15,00 €
b) Für eine Erdwahlgrab	25,00 €

§ 9

Bestattung Auswärtiger

(1) Die Bestattung/Beisetzung von Personen, die nicht zu dem in § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung genannten Kreis der Berechtigten gehören, bedarf einer Sondervereinbarung.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung für die Bestattung/Beisetzung besteht nicht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

ausgefertigt und bestätigt:
Fockendorf, 12.11.2020

K. Jähnig
Bürgermeister